

Gesetzgebende Gewalt

Gesetz Nr. 19.172

Der Senat und das Abgeordnetenhaus der Republik Östlich des Uruguay

– *zusammengetreten in ihrer Generalversammlung* –

verfügen:

TITEL I

ZWECKE DES VORLIEGENDEN GESETZES

ARTIKEL 1

Zu Maßnahmen von öffentlichem Interesse werden alle Maßnahmen erklärt, die auf den Schutz, die Förderung und die Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung durch eine Politik abzielen, die auf eine Minimierung der Risiken und eine Verringerung des durch Cannabiskonsum verursachten Schadens ausgerichtet ist und mit der eine angemessene Aufklärung, Bildung und Prävention zu den Folgen und schädlichen Auswirkungen des Cannabiskonsums sowie die Behandlung, Rehabilitierung und Resozialisierung problematischer Drogenkonsumenten vorangetrieben wird.

ARTIKEL 2

Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 14.294 vom 31. Oktober 1974 und seiner Änderungsgesetze übernimmt der Staat über Institutionen, denen er nach dem vorliegenden Gesetz und unter den Bedingungen der hierzu festgelegten Vorschriften einen entsprechenden gesetzlichen Auftrag erteilt, die Kontrolle und Regulierung der Einfuhr, der Ausfuhr, des Anbaus, der Züchtung, der Ernte, der Erzeugung, des Erwerbs – egal zu welchem Zweck –, der Lagerung, der Vermarktung und des Vertriebs von Cannabis und seinen Derivaten oder gegebenenfalls von Hanf.

TITEL II

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 3

Alle Menschen haben ein Recht auf ein höchstmögliches Maß an Gesundheit, eine sichere Nutzung öffentlicher Räume und bestmögliche Bedingungen für das Zusammenleben sowie auf Verhütung und Behandlung von Krankheiten und Rehabilitation, so wie es zahlreiche durch ein Gesetz ratifizierte Vereinbarungen, Verträge, Erklärungen, Protokolle und internationalen Übereinkommen vorsehen, wobei die uneingeschränkte Ausübung ihrer in der uruguayischen Verfassung festgeschriebenen Rechte und Freiheiten unter Beachtung der sich aus Artikel 10 der Verfassung ergebenden Einschränkungen zu wahren ist.

ARTIKEL 4

Das vorliegende Gesetz hat zum Ziel, die Bewohner des Landes vor den Gefahren zu schützen, die aufgrund der Verbindung zum illegalen Handel und Drogenhandel bestehen, indem durch ein Eingreifen des Staates versucht wird, die verheerenden gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Folgen des problematischen Konsums psychoaktiver Substanzen anzugehen sowie die Auswirkungen des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität zu mindern.

Zu diesem Zweck werden Maßnahmen verfügt, die auf eine Kontrolle und Regulierung von psychoaktivem Cannabis und seiner Derivate abzielen, sowie Maßnahmen zur Schulung, Sensibilisierung und Warnung der Gesellschaft vor den Gesundheitsrisiken des Cannabiskonsums, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung von Abhängigkeiten. Im Vordergrund steht dabei die Förderung eines vitalen Verhaltens, gesunder Lebensweisen und des Wohlergehens der Gemeinschaft, wobei die Vorgaben der Weltgesundheitsorganisation hinsichtlich des Konsums verschiedener Arten psychoaktiver Substanzen zu berücksichtigen sind.

TITEL III

CANNABIS

KAPITEL I

ÄNDERUNGEN DER BETÄUBUNGSMITTELGESETZGEBUNG

ARTIKEL 5

Artikel 3 des Gesetzesdekrets Nr. 14.294 vom 31. Oktober 1974 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes Nr. 17.016 vom 22. Oktober 1998 wird durch folgenden Artikel ersetzt:

„ARTIKEL 3

Der Anbau, die Züchtung, die Ernte und die Vermarktung von Pflanzen, aus denen Rauschgift und andere Substanzen gewonnen werden können, die eine physische oder psychische Abhängigkeit verursachen, sind verboten. Hiervon ausgenommen sind

A) Fälle, bei denen ausschließlich wissenschaftliche Forschungszwecke verfolgt werden oder die der Herstellung therapeutischer Erzeugnisse zur medizinischen Verwendung dienen. Die Pflanzungen oder Kulturen müssen in diesen Fällen zuvor vom Ministerium für öffentliche Gesundheit genehmigt worden sein und unterstehen seiner direkten Kontrolle.

Handelt es sich konkret um Cannabis, so müssen die Pflanzungen oder Kulturen zuvor vom Institut zur Regulierung und Kontrolle von Cannabis (Instituto de Regulacion y Control de Cannabis – IRCCA) genehmigt worden sein und unterstehen seiner direkten Kontrolle, ohne dass davon die Kontrollbefugnis berührt wird, die nach den geltenden Rechtsvorschriften den entsprechenden Stellen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich eingeräumt wird;

B) der Anbau, die Züchtung und die Ernte sowie die industrielle Herstellung und Ausgabe von psychoaktivem Cannabis zu anderen Zwecken, sofern dies im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und mit vorheriger Genehmigung des IRCCA geschieht, der eine direkte Kontrolle darüber ausübt.

Als psychoaktives Cannabis gelten die blühenden Spitzen der weiblichen Cannabispflanze – mit oder ohne Frucht – mit Ausnahme der Samen und der vom Stängel getrennten Blätter, einschließlich seiner Öle, Extrakte, Zubereitungen für etwaige pharmazeutische Anwendungen, Sirupe u. ä., deren Gehalt an natürlichem Tetrahydrocannabinol (THC) größer oder gleich 1 % (einem Prozent) ihres Volumens ist;

C) der Anbau, die Züchtung und die Ernte sowie die industrielle Herstellung und Vermarktung von Cannabis zur nicht psychoaktiven Verwendung (Hanf). Die Pflanzungen oder Kulturen müssen in einem solchen Fall zuvor vom Ministerium für Viehzucht, Landwirtschaft und Fischerei genehmigt worden sein und unterstehen seiner direkten Kontrolle.

Als Cannabis zur nicht psychoaktiven Verwendung (Hanf) gelten Pflanzen oder Pflanzenteile der Cannabis-Gattungen, ihre Blätter und blühenden Spitzen, die nicht mehr als 1 % (ein Prozent) THC enthalten, einschließlich der Derivate solcher Pflanzen oder Pflanzenteile.

Die zu verwendenden Samen von Sorten nicht psychoaktiven Hanfs dürfen einen THC-Anteil von 0,5 % (null Komma fünf Prozent) nicht überschreiten.

- D) der Anbau, die Züchtung, die Ernte und die Bevorratung zu Forschungszwecken sowie die industrielle Herstellung für pharmazeutische Anwendungen, sofern dies im Rahmen der geltenden Gesetze und im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften geschieht und zuvor eine Genehmigung des IRCCA erteilt wurde, der eine direkte Kontrolle darüber ausübt;
- E) der Anbau, die Züchtung und die Ernte von Cannabispflanzen mit psychoaktiver Wirkung zum persönlichen oder gemeinschaftlichen häuslichen Gebrauch. Als persönlicher oder gemeinschaftlicher häuslicher Gebrauch gilt dabei der Anbau, die Züchtung und die Ernte von bis zu sechs Cannabispflanzen mit psychoaktiver Wirkung und ein Ernteertrag aus dem vorgenannten Anbau von höchstens 480 Gramm pro Jahr;
- F) der Anbau, die Züchtung und die Ernte von Cannabispflanzen mit psychoaktiver Wirkung durch Mitgliederclubs, die vom IRCCA kontrolliert werden. Diese Clubs müssen im Einklang mit den geltenden Gesetzen und unter den Bedingungen, die in den diesbezüglich zu erlassenden Vorschriften festgelegt sind, von der Exekutive genehmigt werden. Die Mitgliederclubs müssen mindestens 15 und dürfen höchstens 45 Mitglieder haben. Sie dürfen bis zu 99 Cannabispflanzen mit psychoaktiver Wirkung anbauen und als Ernteertrag dieses Anbaus eine Jahreshöchstmenge erzeugen, die proportional zur Mitgliederzahl ist und der Menge entspricht, die für die nichtmedizinische Verwendung von psychoaktivem Cannabis festgelegt wird;
- G) Das IRCCA erteilt den Apotheken unter den in den geltenden Gesetzen festgelegten Bedingungen und entsprechend den in den Vorschriften festgelegten Verfahren und Auflagen Lizenzen zur Ausgabe von psychoaktivem Cannabis (gemäß Gesetzesdekret Nr. 15.703 vom 11. Januar 1985 und seinen Änderungsgesetzen).

Die Ausgabe von psychoaktivem Cannabis zum persönlichen Gebrauch bedarf nach den gesetzlichen Bestimmungen einer Eintragung im entsprechenden Register nach Artikel 8 des vorliegenden Gesetzes, während für die Ausgabe zur medizinischen Verwendung ein ärztliches Rezept erforderlich ist.

Die Ausgabe von psychoaktivem Cannabis für die nichtmedizinische Verwendung darf 40 Gramm monatlich pro Konsument nicht überschreiten.

Jede nicht genehmigte Pflanzung muss unter Beteiligung des zuständigen Richters vernichtet werden. Die Exekutive regelt die Bestimmungen der vorstehenden Buchstaben, einschließlich der Verfahren für den Zugang zu den Samen, welcher in jedem Fall als zulässig angesehen wird, wenn er im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften für Pflanzungen von psychoaktivem Cannabis für den persönlichen Gebrauch bestimmt ist. Unberührt von dieser Regelung bleiben – soweit anwendbar – die Kontrollmaßnahmen, die nach den geltenden Rechtsvorschriften für jede im Staatsgebiet angelegte Pflanzung oder Kultur vorgesehen sind. Ferner werden mit der Regelung die Sicherheitsstandards und die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Anbaulizenzen für die gemäß den vorstehenden Buchstaben vorgesehenen Zwecke festgelegt.

Das aus der Ernte und dem Anbau der in Buchstaben B), D) und E) dieses Artikels bezeichneten Pflanzungen gewonnene Marihuana darf nicht gepresst sein.“

ARTIKEL 6

Artikel 30 des Gesetzesdekrets Nr. 14.294 vom 31. Oktober 1974 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes Nr. 17.016 vom 22. Oktober 1998 wird durch folgenden Artikel ersetzt:

„ARTIKEL 30

Wer ohne rechtliche Befugnis auf welche Weise auch immer Ausgangsstoffe bzw. Substanzen herstellt, die eine psychische oder physische Abhängigkeit hervorrufen können und die in den in Artikel 1 bezeichneten Listen aufgeführt sind, chemische Grundstoffe und andere chemische Erzeugnisse, die in Tabelle 1 und 2 des vorliegenden Gesetzes aufgeführt sind, sowie Stoffe, die von der Exekutive gemäß der ihr mit Artikel 15 des vorliegenden Gesetzes verliehenen Befugnis bestimmt werden, wird mit einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten bis zehn Jahren bestraft.

Wer durch Anbau, Züchtung oder Ernte von Cannabispflanzen mit psychoaktiver Wirkung gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 des vorliegenden Gesetzes Marihuana herstellt, bleibt straffrei. Der in Artikel 3 Buchstabe E) bezeichnete Verwendungszweck wird gegebenenfalls vom zuständigen Richter nach den Regeln der freien Beweiswürdigung („sana crítica“) beurteilt, sollten die dort bezeichneten Mengen überschritten werden.“

ARTIKEL 7

Artikel 31 des Gesetzesdekrets Nr. 14.294 vom 31. Oktober 1974 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes Nr. 17.016 vom 22. Oktober 1998 wird durch folgenden Artikel ersetzt:

„ARTIKEL 31

Wer ohne rechtliche Befugnis die im vorstehenden Artikel erwähnten Ausgangsstoffe, Substanzen, chemischen Grundstoffe und anderen chemischen Erzeugnisse im Sinne dieses Artikels einführt – sei es auf dem Transitweg –, ausführt, vertreibt, mit sich führt, zu anderen Zwecken als zum Konsum in Besitz hält, verwahrt, lagert, darüber verfügt, zum Verkauf anbietet oder in welcher Weise auch immer damit handelt, den trifft die gleiche Strafe, die im betreffenden Artikel vorgesehen ist.

Wer eine zum persönlichen Gebrauch bestimmte Menge mit sich führt, in Besitz hält, verwahrt oder darüber verfügt, was vom zuständigen Richter nach den Regeln der freien Beweiswürdigung („sana crítica“) beurteilt wird, bleibt straffrei.

Als zum persönlichen Gebrauch bestimmte Menge gelten in jedem Fall bis zu 40 Gramm Marihuana. Die Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Artikels gelten ebenso wenig für Personen, die zu Hause die Ernte von bis zu sechs Cannabispflanzen mit psychoaktiver Wirkung, die gemäß Artikel 3 Buchstabe E) des vorliegenden Gesetzes gewonnen wurde, in Besitz halten, verwahren, lagern oder darüber verfügen, oder für den Fall, dass es sich um die den Mitgliedern eines Clubs gemäß Artikel 3 Buchstabe F) des vorliegenden Gesetzes und den diesbezüglichen Vorschriften zustehende Erntemenge handelt.“

ARTIKEL 8

Im Falle von Cannabis führt das Institut zur Regulierung und Kontrolle von Cannabis jeweilige Register für die Ausnahmen, die in Artikel 3 Buchstaben A), B), C), D), E), F) und G) des Gesetzesdekrets Nr. 14.294 vom 31. Oktober 1974 in der Fassung des Artikels 5 des vorliegenden Gesetzes vorgesehen sind.

Welche Merkmale die genannten Register besitzen, ist von der Exekutive entsprechend zu regeln.

Informationen über die Identität der im Register eingetragenen Personen werden bei Fällen, die in Artikel 5 Buchstaben E) und F) des vorliegenden Gesetzes bezeichnet sind, gemäß Artikel 18 des Gesetzes Nr. 18.331 vom 11. August 2008 als sensible Daten eingestuft.

Eine Registrierung der Pflanzungen ist nach den geltenden Rechtsvorschriften eine unabdingbare Voraussetzung, um sich auf die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes berufen zu können. Nach Ablauf von 180 Tagen nach Inbetriebnahme des genannten Registers, das für die Nutzer kostenlos ist und die Rückverfolgbarkeit und Kontrolle der Kulturen sicherstellen soll, werden nur noch Eintragungen von Pflanzungen zugelassen, die künftig geplant sind.

KAPITEL II

GESUNDHEIT UND AUFKLÄRUNG DER BEVÖLKERUNG UND DER KONSUMENTEN

ARTIKEL 9

Das Integrierte Nationale Gesundheitssystem (Sistema Nacional Integrado de Salud) muss über einschlägige Konzepte und Instrumente zur Gesundheitsförderung und zur Verhütung des problematischen Cannabiskonsums verfügen sowie geeignete Betreuungsregelungen zur Beratung, Orientierung und Behandlung problematischer Cannabiskonsumten vorsehen, die einer solchen bedürfen.

In Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern werden Anlaufstellen zur Information, Beratung, Diagnose, Weiterleitung, Betreuung, Rehabilitation, Behandlung und Eingliederung problematischer Drogenkonsumenten eingerichtet, deren Leitung, Verwaltung und Betrieb der nationalen Drogenbehörde (Junta Nacional de Drogas) obliegt. Zu diesem Zweck können mit der staatlichen Gesundheitsbehörde (Administración de los Servicios de Salud del Estado) und privaten Gesundheitsdienstleistern, Regionalregierungen, Gemeinden und Organisationen der Zivilgesellschaft entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

ARTIKEL 10

Das Nationale System der öffentlichen Bildung (Sistema Nacional de Educación Pública) muss mit Blick auf die Entwicklung von Lebenskompetenzen und im Rahmen einer Politik des Risikomanagements und der Schadensbegrenzung in Bezug auf den problematischen Konsum psychoaktiver Substanzen gesundheitsfördernde Bildungskonzepte und eine Verhütung des problematischen Cannabiskonsums vorsehen.

Bestandteil einer solchen Bildungspolitik ist die Aufnahme dieses Themas in die Lehrpläne der Primar- und Sekundarstufe sowie der Fach- und Berufsausbildung, um so vor dem durch Konsum von Drogen, einschließlich von Cannabis, entstehenden Schaden zu warnen. Die nationale Bildungsbehörde (Administración Nacional de Educación Pública) entscheidet, auf welche Art und Weise diese Vorgabe umzusetzen ist.

Die Aufnahme des Themas „Verhütung des problematischen Drogenkonsums“ in den Lernstoff und die Lehrpläne der Primar- und Sekundarstufe, der Fach- und Berufsausbildung, der Lehrerausbildung und der Technischen Universität (Universidad Tecnológica) wird verpflichtend vorgeschrieben.

Im Rahmen dieses Themas werden speziell verkehrserzieherische Aspekte und die Auswirkungen des Konsums psychoaktiver Substanzen im Hinblick auf Verkehrsunfälle behandelt.

ARTIKEL 11

Jede Art der direkten oder indirekten Werbung, Verkaufsförderung, Unterstützung oder des Sponsoring psychoaktiver Cannabiserzeugnisse durch eines der zahlreichen Medien wie Printmedien, Radio, Fernsehen, Kino, Zeitschriften, Videoaufnahmen allgemein, Plakate, Reklametafeln im öffentlichen Raum, Broschüren, Banner, E-Mails, Internet-Technologien oder jedes andere dazu geeignete Medium ist verboten.

ARTIKEL 12

Die Junta Nacional de Drogas ist verpflichtet, Aufklärungs-, Förder-, Informations- und Sensibilisierungskampagnen für die Allgemeinheit über die Gefahren, Auswirkungen und möglichen Schäden des Drogenkonsums durchzuführen, für deren Finanzierung sie Abkommen und Vereinbarungen mit staatlichen Unternehmen und der Privatwirtschaft schließen kann.

ARTIKEL 13

Für den Konsum von psychoaktivem Cannabis gelten die Maßnahmen zum Schutz öffentlicher Räume, die in Artikel 3 des Gesetzes Nr. 18.256 vom 6. März 2008 festgelegt sind.

ARTIKEL 14

Personen unter 18 Jahren sowie unmündigen Personen ist der Zugang zu psychoaktivem Cannabis zum Freizeitkonsum untersagt. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung zieht eine strafrechtliche Haftung gemäß Gesetzesdekret Nr. 14.294 vom 31. Oktober 1974 in der Fassung des Gesetzes Nr. 17.016 vom 22. Oktober 1988 und gemäß dem vorliegenden Gesetz nach sich.

ARTIKEL 15

Gemäß Artikel 46 des Gesetzes Nr. 18.191 vom 14. November 2007 ist das Führen von Fahrzeugen in städtischen, vorstädtischen und ländlichen Gebieten des uruguayischen Staatsgebiets allen Personen untersagt, deren Organismus eine höhere Konzentration von Tetrahydrocannabinol (THC) aufweist, als nach den diesbezüglich zu erlassenden Vorschriften erlaubt ist.

Die Junta Nacional de Drogas bietet den hierzu eigens ernannten Beamten des Innenministeriums, des Ministeriums für Verkehr und öffentliche Arbeiten, der Provinzverwaltungen, der Gemeinden und der Marinepolizeibehörde (Prefectura Nacional Naval) die notwendige Schulung, Beratung und Hilfestellung, damit diese

im Rahmen ihres Einflussbereichs und ihrer jeweiligen Zuständigkeit Kontrollverfahren und –methoden durchführen können, die von den zuständigen Behörden für die im vorstehenden Absatz vorgesehenen Zwecke eigens festgelegt wurden. Diese Prüfungen und Tests können im Wege von Blutuntersuchungen oder anderen klinischen oder paraklinischen Untersuchungen von Leistungserbringern des Integrierten Nationalen Gesundheitssystems bestätigt werden.

Personen, bei denen nachgewiesen wird, dass sie beim Führen eines Fahrzeugs die im ersten Absatz dieses Artikels bezeichneten THC-Grenzwerte überschritten haben, drohen die in Artikel 46 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 18.191 vom 14. November 2007 vorgesehenen Strafen.

ARTIKEL 16

Der Staat, die in Artikel 10 genannten Bildungseinrichtungen, die Leistungserbringer des Integrierten Nationalen Gesundheitssystems sowie halbstaatliche und zivilgesellschaftliche Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit können bei der Junta Nacional de Drogas Schulungs- und Beratungsleistungen und gegebenenfalls personelle und materielle Ressourcen beantragen, um zur Prävention, Aufklärung und der damit verbundenen Risikominderung Verfahren und Kontrollen durchzuführen, die mit den in Artikel 15 des vorliegenden Gesetzes beschriebenen vergleichbar sind.

Die im vorstehenden Absatz bezeichneten Verfahren und Kontrollen können unter den Bedingungen der hierzu festzulegenden Vorschriften nur in Fällen angewandt werden, in denen eine gewisse Gefahr für die physische oder psychische Unversehrtheit Dritter besteht.

TITEL IV

INSTITUT ZUR REGULIERUNG UND KONTROLLE VON CANNABIS

KAPITEL I

EINRICHTUNG

ARTIKEL 17

Das Institut zur Regulierung und Kontrolle von Cannabis (Instituto de Regulacion y Control del Cannabis – IRCCA) wird als nichtstaatliche Körperschaft des öffentlichen Rechts eingerichtet.

ARTIKEL 18

Das Institut zur Regulierung und Kontrolle von Cannabis hat folgende Aufgaben:

- A) Regulierung des Anbaus, der Züchtung, Ernte, Erzeugung, Herstellung, Bevorratung, des Vertriebs und der Ausgabe von Cannabis im Einklang mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und der geltenden Rechtsvorschriften;
- B) Förderung und Empfehlung von Maßnahmen zur Verminderung der Risiken und Schäden im Zusammenhang mit dem problematischen Konsum von Cannabis gemäß den von der Junta Nacional de Drogas festgelegten Strategien und in Abstimmung mit den Zentral- und Provinzbehörden;
- C) Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, die in seinem Verantwortungsbereich liegen.

ARTIKEL 19

Der Junta Nacional de Drogas obliegt die Gestaltung der staatlichen Cannabis-Politik gemäß den im vorstehenden Artikel festgelegten Zielsetzungen, wozu sie vom Institut zur Regulierung und Kontrolle von Cannabis (IRCCA) beraten wird. Dieses richtet sein Vorgehen an der erwähnten staatlichen Politik aus.

Das IRCCA steht über das Ministerium für öffentliche Gesundheit mit der Exekutive in Verbindung und stimmt sich mit ihr ab.

KAPITEL II

VERWALTUNG

ARTIKEL 20

Das Institut zur Regulierung und Kontrolle von Cannabis verfügt über folgende Organe:

- A) Vorstand
- B) Geschäftsführung
- C) Nationaler Ehrenrat.

ARTIKEL 21

Der Vorstand ist das oberste Gremium des Instituts zur Regulierung und Kontrolle von Cannabis; seine Mitglieder sind Personen, die einen moralisch und fachlich einwandfreien Ruf genießen. Er setzt sich zusammen aus

- einem Vertreter des Nationalen Drogensekretariats (Secretaría Nacional de Drogas), der den Vorsitz innehat;
- einem Vertreter des Ministeriums für Viehzucht, Landwirtschaft und Fischerei;

- einem Vertreter des Ministeriums für soziale Entwicklung;
- einem Vertreter des Ministeriums für öffentliche Gesundheit.

Bei der Ernennung der Vorstandsmitglieder werden auch ihre jeweiligen Stellvertreter ernannt.

ARTIKEL 22

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre; es ist eine Wiederwahl für eine weitere sich unmittelbar anschließende Amtszeit möglich.

Die ausscheidenden Mitglieder bleiben solange im Amt, bis die neu ernannten Mitglieder ihre Aufgaben übernehmen.

ARTIKEL 23

Der Vorstand legt seine Sitzungsordnung fest.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

ARTIKEL 24

Mit der Stimmenmehrheit des Vorstandes, einschließlich der Stimme des Vorsitzenden, wird ein Geschäftsführer ernannt. Seine Bezüge werden nach Genehmigung durch die Exekutive vom Vorstand festgesetzt und aus Mitteln des Instituts zur Regulierung und Kontrolle von Cannabis finanziert.

Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

ARTIKEL 25

Der Geschäftsführer wird für einen Zeitraum von drei Jahren berufen, der jeweils verlängerbar ist. Für seine Entlassung oder die Nichtverlängerung seines Vertrages ist die Mehrheit der Stimmen des Vorstandes einschließlich der Stimme des Vorsitzenden erforderlich.

ARTIKEL 26

Der Nationale Ehrenrat setzt sich zusammen aus jeweils einem Vertreter der folgenden staatlichen Behörden: Ministerium für Bildung und Kultur, Ministerium des Innern, Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, Ministerium für Industrie, Energie und Bergbau; einem Vertreter der Universidad de la República; einem Vertreter des Kongresses der Provinzverwaltungen (Congreso de Intendentes); einem Vertreter der Mitgliederclubs; einem Vereinsvertreter der Eigenbedarfszüchter; einem Vertreter der Lizenznehmer. Er beschließt in der Hauptversammlung gemeinsam mit den Mitgliedern des Vorstandes und dem Geschäftsführer.

Die Vertreter der Mitgliederclubs, der Vereine der Eigenbedarfszüchter und der Lizenznehmer werden auf deren Vorschlag von der Exekutive ernannt.

Durch die Regelungen des vorliegenden Gesetzes und seine etwaigen Änderungen kann sich die Zusammensetzung des Ehrenrates ändern und die Zahl seiner Mitglieder erhöhen.

Der Ehrenrat kann sowohl auf Antrag des Vorstandes als auch auf Antrag dreier seiner Mitglieder einberufen werden.

KAPITEL III

AUFTRAG UND BEFUGNISSE

ARTIKEL 27

Das Institut zur Regulierung und Kontrolle von Cannabis hat folgenden Auftrag:

- A) Kontrolle und Überwachung des Anbaus, der Züchtung, Ernte, Erzeugung, Bevorratung, des Vertriebs und der Ausgabe von Cannabis im Einklang mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und der geltenden Rechtsvorschriften, unbeschadet der anderen Organen und öffentlichen Einrichtungen übertragenen Zuständigkeiten;
- B) Beratung der Exekutive:
 - 1) bei der Gestaltung und Umsetzung der staatlichen Politik zur Regulierung und Kontrolle des Vertriebs, der Vermarktung, der Ausgabe, des Angebots und des Konsums von Cannabis;
 - 2) bei der Entwicklung von Strategien zur Anhebung des Einstiegsalters der Konsumenten, zur besseren Wahrnehmung der Risiken eines übermäßigen Konsums und zur Senkung des problematischen Konsums;
 - 3) bei der Koordinierung der dem Land auf diesem Gebiet angebotenen technischen Zusammenarbeit;
 - 4) durch den Beitrag wissenschaftlicher Erkenntnisse durch Forschung und durch Bewertung der Strategie zur Ausrichtung der staatlichen Cannabis-Politik.

ARTIKEL 28

Das Institut zur Regulierung und Kontrolle von Cannabis hat folgende Befugnisse:

- A) Erteilung der Lizenzen zur Erzeugung, Herstellung, Bevorratung, zum Vertrieb und zur Ausgabe von psychoaktivem Cannabis sowie Verlängerung, Änderung, Aussetzung oder Widerruf dieser Lizenzen im Einklang mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und der diesbezüglichen Vorschriften;
- B) Einrichtung eines Konsumentenregisters, bei dem die Identität der Konsumenten zu schützen ist, indem Anonymität und Privatsphäre im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und den diesbezüglichen Regelungen zu achten sind. Informationen über die Identität der im Register eingetragenen Personen werden gemäß Artikel 18 des Gesetzes Nr. 18.331 vom 11. August 2008 als sensible Daten eingestuft;
- C) Eintragung der Anbauerklärungen von psychoaktivem Cannabis für den Eigenbedarf im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften, dem vorliegenden Gesetz und den diesbezüglichen Regelungen;
- D) Zulassung der Cannabis-Clubs im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und den diesbezüglichen Regelungen;
- E) direktes Ersuchen öffentlicher Stellen um Auskünfte, die zur Erfüllung des ihm erteilten Auftrags erforderlich sind;
- F) Abschluss von Vereinbarungen mit öffentlichen oder privaten Institutionen, um so seinem Auftrag nachkommen zu können, insbesondere mit solchen Einrichtungen, denen bereits Zuständigkeiten auf diesem Gebiet übertragen wurden;
- G) Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen;
- H) Erlass der zur Erfüllung seines Auftrags notwendigen Verwaltungsakte;
- I) Festsetzung und Anwendung der jeweiligen Strafen für Verstöße gegen Vorschriften, die in diesem Gesetz und den sich daraus ergebenden Regelungen festgelegt sind;
- J) Vollstreckung der verhängten Strafen, wobei die Ausfertigungen seiner rechtskräftigen Entscheidungen einen vollstreckbaren Titel darstellen. Rechtskräftig sind diejenigen Entscheidungen, denen der Bestrafte ausdrücklich oder stillschweigend zustimmt, sowie diejenigen, bei denen das in diesem Gesetz vorgesehene Abhilfegesuch (recurso de reposición) verworfen wird.

ARTIKEL 29

Der Vorstand hat als oberstes Verwaltungsorgan des Instituts zur Regulierung und Kontrolle von Cannabis (IRCCA) folgende Aufgaben:

- A) Entwurf der Hauptsatzung des IRCCA, die dem Ministerium für öffentliche Gesundheit zur Genehmigung vorzulegen ist;
- B) Annahme seines Beschäftigtenstatuts innerhalb von sechs Monaten nach seiner Einsetzung. Es unterliegt den Regeln des Privatrechts;
- C) Ernennung, Versetzung und Entlassung von Personal;
- D) Festsetzung der Lizenzgebühren gemäß den Bestimmungen des vorigen Artikels dieses Gesetzes;
- E) Verabschiedung seines Haushalts, welcher der Exekutive gemeinsam mit dem Arbeitsplan zur Kenntnisnahme vorzulegen ist;
- F) Annahme von Sonderplänen, -programmen und -projekten;
- G) Vorlage des Jahresberichts und des Jahresabschlusses des IRCCA;
- H) Verwaltung der Mittel und des Vermögens des IRCCA;
- I) Erwerb, Belastung und Veräußerung aller Arten von Vermögen. Im Falle von unbeweglichem Vermögen ist für die Beschlussfassung eine Mehrheit von mindestens drei Stimmen erforderlich;
- J) Delegation von in seinem Ermessen liegenden Aufgaben durch eine begründete Entscheidung oder durch Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder;
- K) allgemein Durchführung aller zivilen und geschäftlichen Handlungen, Erlass interner Verwaltungsakte und Durchführung der im Rahmen seiner allgemeinen Verwaltungsbefugnisse liegenden Sachmaßnahmen im Einklang mit dem Auftrag und Fachgebiet des IRCCA.

ARTIKEL 30

Der Geschäftsführer hat folgende Aufgaben:

- A) Einhaltung und Durchsetzung der geltenden Vorschriften, die im Zuständigkeitsbereich des Instituts zur Regulierung und Kontrolle von Cannabis (IRCCA) liegen;
- B) Ausführung der vom Vorstand angenommenen Pläne, Programme und Beschlüsse;
- C) Durchführung aller Aufgaben, die die Personalverwaltung und die interne Organisation des IRCCA betreffen;
- D) ggf. weitere Aufgaben, die ihm der Vorstand überträgt bzw. an ihn delegiert.

ARTIKEL 31

Der Nationale Ehrenrat als beratendes Gremium des Instituts zur Regulierung und Kontrolle von Cannabis (IRCCA) hat folgende Funktionen:

- A) Beratung bei der Erarbeitung der Hauptsatzung des IRCCA;

- B) Beratung bei der Erarbeitung der Pläne und Programme vor ihrer Bewilligung;
- C) Beratung in allen vom Vorstand an ihn herangetragenen Fragen;
- D) Stellungnahme zu allen weiteren Fragen betreffend den Auftrag des IRCCA, wenn dieser es für angebracht hält.

KAPITEL IV MITTEL, VERWALTUNG UND ARBEITSWEISE

ARTIKEL 32

Als Mittel des Instituts zur Regulierung und Kontrolle von Cannabis (IRCCA) gelten:

- A) die Einnahmen durch Lizenzen und Genehmigungen gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes;
- B) ein jährlicher, aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanzierter Beitrag des Staates in einer Höhe, die im Fünfjahreshaushalt festgelegt wird. Die Exekutive kann die Beitragshöhe in Abhängigkeit von der Entwicklung der Einnahmen des IRCCA anpassen;
- C) Erbschaften, Vermächnisse und Schenkungen, die vom IRCCA angenommen werden;
- D) Wertgegenstände und Güter, die dem IRCCA egal zu welchem Zweck übereignet werden;
- E) die Erträge aus den von ihm verhängten Bußgeldern und Strafen;
- F) alle weiteren Ressourcen, die durch Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften eingenommen werden.

ARTIKEL 33

Die verwaltungstechnische Kontrolle des Instituts zur Regulierung und Kontrolle von Cannabis wird über das Ministerium für öffentliche Gesundheit von der Exekutive ausgeübt.

Eine solche Kontrolle wird sowohl aus rechtlichen Gründen als auch aus Gründen der Zweckmäßigkeit durchgeführt.

Zu diesem Zweck kann die Exekutive alle ihr angebracht erscheinenden Bemerkungen vorbringen sowie die Einstellung festgestellter Handlungen und gegebenenfalls Disziplinarmaßnahmen oder Absetzungen vorschlagen.

ARTIKEL 34

Das Rechnungsprüfungsamt (Auditoría Interna de la Nación) überwacht die Haushaltsführung des Instituts zur Regulierung und Kontrolle von Cannabis. Dem Amt sind innerhalb von 90 Tage nach dem jeweiligen Jahresabschluss der Rechenschaftsbericht und die Bilanz über die Verwendung der Haushaltsmittel vorzulegen.

In den sich aus dem vorliegenden Gesetz ergebenden Regelungen wird festgelegt, in welcher Art und Weise und zu welchem Zeitpunkt die Bilanzen und Abschlüsse offenzulegen sind.

ARTIKEL 35

Gegen die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Abhilfegesuch (recurso de reposición) zulässig, das innerhalb von 20 Arbeitstagen ab dem Folgetag der Benachrichtigung des Betroffenen einzureichen ist. Nach Einreichung des Gesuchs verfügt der Vorstand über 30 Arbeitstage, um sich mit dem Fall zu befassen und eine Entscheidung zu treffen.

Wird das Abhilfegesuch zurückgewiesen, kann der Gesuchsteller bei dem zum Zeitpunkt des Ergehens der Entscheidung turnusgemäß zuständigen Berufungsgericht in Zivilsachen (Tribunal de Apelaciones en lo Civil) eine Nichtigkeitsklage gegen die angefochtene Entscheidung einreichen, dies jedoch nur, wenn er eine Rechtsverletzung geltend machen möchte.

Eine solche Klage muss innerhalb von 20 Tagen nach Zustellung der tatsächlichen negativen Entscheidung oder, wenn dies nicht geschieht, innerhalb von 20 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem die negative Entscheidung vermutlich getroffen wird, eingereicht werden.

Die Nichtigkeitsklage kann nur von der Person eingereicht werden, deren eigenes subjektives Recht oder unmittelbares, persönliches und legitimes Interesse durch die angefochtene Entscheidung verletzt bzw. geschädigt wurde. Letztinstanzlich entscheidet das Gericht.

ARTIKEL 36

Geht der Beschluss vom Geschäftsführer aus, so kann gemeinsam mit dem Abhilfegesuch oder hilfsweise eine Dienstaufsichtsbeschwerde beim Vorstand eingelegt werden.

Für die Einreichung dieses Abhilfegesuchs und die Entscheidung darüber gelten die im vorstehenden Artikel vorgesehenen Fristen. Der Artikel gilt auch entsprechend für

die Entscheidung über die Dienstaufsichtsbeschwerde und für die spätere gerichtliche Prüfung.

ARTIKEL 37

Das Institut zur Regulierung und Kontrolle von Cannabis ist von Steuern und Abgaben aller Art befreit, mit Ausnahme der Sozialversicherungsbeiträge. In allen Fragen, die durch das vorliegende Gesetz nicht gesondert erfasst sind, stellt seine Arbeitsweise eine privatrechtliche Tätigkeit dar, insbesondere seine Buchhaltung, sein Personalstatut und die von ihm geschlossenen Verträge.

ARTIKEL 38

Die Vermögenswerte des Instituts zur Regulierung und Kontrolle von Cannabis sind unpfändbar.

KAPITEL V

VERSTÖSSE UND STRAFEN

ARTIKEL 39

Im Institut zur Regulierung und Kontrolle von Cannabis ist der Vorstand das Gremium, das unbeschadet einer möglicherweise bestehenden strafrechtlichen Haftung mit der Ahndung von Verstößen gegen die geltenden Vorschriften im Zusammenhang mit den Lizenzen betraut ist. Das in solchen Fällen anwendbare Verfahren ist den entsprechenden Vorschriften geregelt.

ARTIKEL 40

Die im vorstehenden Artikel genannten Verstöße werden je nach Schweregrad des Verstoßes und etwaiger früherer Verstöße des Zuwiderhandelnden folgendermaßen geahndet:

- A) Verwarnung;
- B) Bußgeld von 20 UR (zwanzig *unidades reajustables*¹⁾) bis 2 000 UR (zweitausend *unidades reajustables*);
- C) Beschlagnahme der Waren oder Gegenstände, die zur Begehung des Verstoßes verwendet wurden;
- D) gegebenenfalls Vernichtung der Waren;

¹ „anpassbare Einheiten“: fiktive Währung in Uruguay, die in regelmäßigen Abständen der Lohnentwicklung angepasst wird (Anm. d. Ü.)

- E) einstweilige Löschung des Zuwiderhandelnden aus dem entsprechenden Register;
- F) zeitlich befristeter oder dauerhafter Entzug der Lizenz;
- G) partielle oder vollständige, zeitlich befristete oder dauerhafte Schließung der Geschäftsräume und Lokale der Lizenznehmer, unabhängig davon, ob sie ihnen selbst oder Dritten gehören.

Die vorstehend festgelegten Strafen können kumuliert und in Abhängigkeit von dem Schweregrad des Verstoßes und etwaiger früherer Verstöße des Zuwiderhandelnden verhängt werden.

ARTIKEL 41

Unbeschadet der Ausübung ihrer vorgenannten Disziplinargewalt stellen der Vorstand oder der Geschäftsführer, sobald ihnen bei der Wahrnehmung der dem Institut zur Regulierung und Kontrolle von Cannabis übertragenen Kontroll- und Überwachungsbefugnisse strafbare Handlungen zur Kenntnis gelangen, eine entsprechende Strafanzeige bei der zuständigen Justizbehörde.

TITEL V

BEWERTUNG UND ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG DES VORLIEGENDEN GESETZES

ARTIKEL 42

Es wird ein beim Ministerium für öffentliche Gesundheit angesiedeltes Sonderreferat zur Bewertung und Überwachung des vorliegenden Gesetzes eingerichtet, das technisch ausgerichtet und mit Fachleuten für die Bewertung und Überwachung politischer Maßnahmen besetzt ist. Das Referat ist unabhängig und erstellt jährlich Berichte, die von den für die Durchführung dieses Gesetzes verantwortlichen Stellen und Einrichtungen berücksichtigt werden müssen. Dieser Jahresbericht ist der Generalversammlung von Uruguay vorzulegen.

TITEL VI

ANWENDUNG DES VORLIEGENDEN GESETZES

ARTIKEL 43

Die Exekutive lässt zum vorliegenden Gesetz innerhalb von 120 Tagen nach seiner Verkündung entsprechende Vorschriften ergehen.

ARTIKEL 44

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Sitzungssaal des Senats, Montevideo, am 10. Dezember 2013.

(gez. Unterschrift)

HUGO RODRIGUEZ FILIPPINI
Schriftführer

(gez. Unterschrift)

DANILO ASTORI
Präsident

Ministerium des Innern
Ministerium für Außenbeziehungen
Ministerium für Wirtschaft und Finanzen
Ministerium für Nationale Verteidigung
Ministerium für Bildung und Kultur
Ministerium für Verkehr und öffentliche Arbeiten
Ministerium für Industrie, Energie und Bergbau
Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit
Ministerium für öffentliche Gesundheit
Ministerium für Viehzucht, Landwirtschaft und Fischerei
Ministerium für Tourismus und Sport
Ministerium für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt
Ministerium für soziale Entwicklung

Montevideo, 20. Dezember 2013

Das Gesetz zur staatlichen Kontrolle und Überwachung der Einfuhr, der Ausfuhr, des Anbaus, der Züchtung, der Ernte, der Erzeugung, des Erwerbs, der Lagerung, der Vermarktung, des Vertriebs und des Konsums von Marihuana und seinen Derivaten tritt hiermit in Kraft, wird bestätigt, verkündet, veröffentlicht und in das uruguayische Gesetzblatt (Registro Nacional de Leyes y Decretos) aufgenommen.

(gez. Unterschrift)
José Mujica
Präsident der Republik

(12 gez. Unterschriften)